

5. Marine und Schifffahrt.

Der III. Reichstag zur Ausfüllung der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1893 ist erschienen.

6. Versicherungs-Wesen.

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 19 des Krankenversicherungs-Gesetzes und des §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen beschlossen, was folgt:

Es Stelle der durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Juni 1887 — Bekanntmachung vom 7. Juli 1887 (Central-Blatt S. 187) — vorgeschriebenen Formulare für die nach §§. 8, 41 des Krankenversicherungs-Gesetzes und nach §. 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfskassen zu liefernden Uebersichten und Rechnungsabschlüsse treten für die Zeit vom 1. Januar 1893 an die Formulare der Anlage A. Die Centralbehörden bitten für die Gemeinde-Krankenversicherung und die einzelnen Arten der Krankenkassen die Benutzung besagter Formulare vorschreiben, daran, daß Hinzufügen, welche nach den Bemerkungen zu den festgestellten Formularen für die betreffenden Klassen ausfallen, darin nicht aufgenommen werden.

Die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse sind für jedes Kalenderjahr binnen drei Monaten nach dessen Ablauf in doppelter Ausfertigung an die zuständige Behörde einzureichen.

Berlin, den 16. November 1892.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Goettlicher.